

AMTSBLATT

der Stadt Herten

Inhaltsverzeichnis		Seite
1.	Haushaltssatzung der Stadt Herten für das Haushaltsjahr 2022	2 - 5
2.	Veröffentlichung des Jahresabschlusses 2021 der Entwicklungsgesellschaft Schlägel & Eisen mbH	6 - 9

Herausgeber und Druck:
Stadt Herten
„Der Bürgermeister“

Redaktion: Bürgermeisteramt

Erscheinen: bei Bedarf

Ausgabe: kostenlos im Rathaus der
Stadt Herten

Ausgabennummer: **10/2022**
Ausgabetag: **10.06.2022**

Jahresabonnement: 25,00 €

Bestellung im Rathaus:
Zimmer: 107
Telefon: 02366 / 303-356
E-Mail: j.doering@herten.de
Homepage: www.herten.de



Stadt Herten

Dezernat 2

Kämmerei

Herten, 03.06.2022

1. Haushaltssatzung der Stadt Herten für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), hat der Rat der Stadt Herten mit Beschluss vom 16.02.2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	224.480.184 EUR
<i>davon außerordentlicher Ertrag aus der Haushaltsbelastung infolge der Covid-19-Pandemie</i>	<i>10.229.078 EUR</i>

dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	224.301.236 EUR
---------------------------------------	-----------------

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	209.699.353 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	213.040.178 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	11.266.607 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	25.357.295 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	23.231.513 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	5.800.000 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

14.090.000 EUR

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

11.297.500 EUR

festgesetzt.

3

§ 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals entfällt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

350.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf | 285 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf | 790 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 480 v. H. |

(Die Angabe der Steuersätze hat nur deklaratorische Bedeutung, weil die Stadt Herten aufgrund der Realsteuergesetze die vorgenannten Steuern aufgrund einer Hebesatzsatzung erhebt.)

§ 7

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2022 wiederhergestellt. Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

§ 8

Soweit im Stellenplan Stellen als künftig wegfallend (kw) oder künftig umzuwandeln (ku) bezeichnet sind, hat das folgende Rechtswirkungen:

- | | |
|----------------|--|
| 1. kw-Vermerke | Die jeweilige Planstelle entfällt mit dem Freiwerden der Stelle. |
| 2. ku-Vermerke | Die Bewertung der jeweiligen Planstelle ändert sich bei Freiwerden der Stelle auf den angegebenen ku-Wert. |

§ 9

Nicht zahlungswirksame Aufwendungen gelten unabhängig von ihrer Höhe als unerheblich im Sinne der §§ 81 Abs. 2 Nr. 2 und 83 Abs. 2 Gemeindeordnung NRW.

Unabweisbare investive Auszahlungen gelten unabhängig von ihrer Höhe als unerheblich i. S. d. §§ 81 Abs. 2 Nr. 3 und 83 Abs. 2 GO NRW.

Zur flexiblen Haushaltsführung werden folgende Regelungen getroffen:

1. Alle Aufwendungen eines Dezernates werden zu einem Budget zusammengefasst, sie sind produktübergreifend gegenseitig deckungsfähig.

Hiervon ausgenommen sind:

- Personal- und Versorgungsaufwendungen
- nicht zahlungswirksame Aufwendungen
- Aufwendungen der Dezernate an den ZBH und HIB
- Beschaffungen zu Festwerten
- Aufwendungen kostenrechnender Einrichtungen (Gebührenhaushalte)
- der allgemeine Geschäftsbedarf

Alle städtischen Aufwendungen für den Zentralen Betriebshof und den Hertener Immobilienbetrieb sind produktübergreifend gegenseitig deckungsfähig.

2. Alle Personal- und Versorgungsaufwendungen sind dezernatsübergreifend gegenseitig deckungsfähig.
3. Alle Versicherungsaufwendungen sind dezernatsübergreifend gegenseitig deckungsfähig.
4. Auszahlungsermächtigungen für Investitionen sind gegenseitig deckungsfähig, wenn sie zum selben Projekt gehören. Mehreinzahlungen für Investitionen innerhalb eines Projektes berechtigen zu einer Erhöhung der Auszahlungen für das jeweilige Projekt.
5. Mehrerträge/-einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen können für Mehraufwendungen/-auszahlungen, die unmittelbar hierdurch entstehen, verwendet werden.
6. Mehrerträge und Mehreinzahlungen berechtigen zu korrespondierenden Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen in folgenden Fällen:
 - zweckgebundene Erträge/Einzahlungen im Rahmen ihrer Zweckbindung
 - Erträge aus Benutzungsgebühren im Rahmen der jeweiligen Gebührenhaushalte
7. Alle Aufwendungen bei internen Leistungsbeziehungen sind produktübergreifend gegenseitig deckungsfähig, Mehrerträge berechtigen zu Mehraufwendungen. Mehraufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen sind aus der Kontengruppe Sach- und Dienstleistungen zu decken.
8. In Einzelfällen über diese Regelungen hinausgehende Deckungsmöglichkeiten werden produktbezogen im Haushaltsplan gesondert ausgewiesen.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Stadt Herten für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 76 Abs. 2 GO NRW erforderliche Genehmigung des Haushaltssicherungskonzepts ist von der Kommunalaufsicht am 31.05.2022 – Aktenzeichen (30.2)15.50.00-V4/2022 – erteilt worden.

Die Bestandskraft der Genehmigungsverfügung wurde durch Erklärung des Rechtsmittelverzichts gegenüber der Bezirksregierung mit Schreiben vom 03.06.2022 herbeigeführt.

Das Anzeigeverfahren an die Aufsichtsbehörde wurde am 03.03.2022 durchgeführt.

Gem. § 80 Absatz 6 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) wird die Haushaltssatzung einschließlich ihrer Anlagen im Anschluss an diese Bekanntmachung bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gem. § 96 Abs. 2 GO NRW zur Einsichtnahme im Finanzmanagement der Stadt Herten, Kurt-Schumacher-Str. 2, 45699 Herten, Zimmer 208/209, zu den Öffnungszeiten

- montags 08:00 – 16:00 Uhr
- dienstags, mittwochs und freitags 08:00 – 12:30 Uhr
- donnerstags 08:00 – 12:30 Uhr und 14:00 – 17:30 Uhr

zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Den Haushaltsplan einschließlich Haushaltssatzung finden Sie auf der Internetseite www.herten.de, Stichwort „Finanzen“.

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herten, den 03.06.2022

Der Bürgermeister

gez.

Matthias Müller

Bekanntmachung

Veröffentlichung des Jahresabschlusses 2021 der Entwicklungsgesellschaft Schlägel & Eisen mbH

Die Gesellschafterversammlung der Entwicklungsgesellschaft Schlägel & Eisen mbH hat im Mai 2022 per Umlaufbeschluss den Jahresabschluss zum 31.12.2021 der Entwicklungsgesellschaft Schlägel & Eisen mbH festgestellt und über die Verwendung des Jahresergebnisses wie folgt beschlossen:

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2021 der Entwicklungsgesellschaft Schlägel & Eisen mbH werden gemäß §9 Abs. 2a des Gesellschaftsvertrages festgestellt.

Das ausgewiesene Jahresergebnis beträgt 0,00 EUR.

Der Jahresabschluss liegt in der Zeit vom 13.06.2022 – 17.06.2022 in den Torhäusern des ehemaligen Bergwerks Westerholt, Egonstraße 12, 45896 Gelsenkirchen zur Einsichtnahme aus.

Hinweis: Das Projektbüro Bergbaustandorte ist zu erreichen unter 0209 169 6958 oder projektbuero-bergbaustandorte@herten.de

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Entwicklungsgesellschaft Schlägel & Eisen mbH zum 31.12.2021 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Bergmann, Kauffmann und Partner GmbH & Co. KG hat folgende Bescheinigung erteilt:

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Entwicklungsgesellschaft Schlägel & Eisen mbH

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Entwicklungsgesellschaft Schlägel & Eisen mbH - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Entwicklungsgesellschaft Schlägel & Eisen mbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2021 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Dortmund, den 14. April 2022



Dr. Bergmann, Kauffmann und Partner
GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Börner
(Börner)
Wirtschaftsprüferin

Black
(Black)
Wirtschaftsprüfer

Herten, den 02.06.2022

gez. Matthias Müller

Bürgermeister